

BKK Freudenberg
Höhnerweg 2 – 4
69465 Weinheim

Dieses Formular können Sie bequem am
Bildschirm ausfüllen und anschließend
ausgedruckt und unterschrieben an uns
per Post/E-Mail senden oder faxen.

Fax: 06201 690500-0
info@bkk-freudenberg.de

WAHLTARIF PRÄMIENZAHLUNG

Ja, ich möchte den Tarif Prämienzahlung der BKK Freudenberg wählen

Persönliche Daten

Name, Vorname	Geburtsdatum
Krankenversicherungs-Nr.	Steueridentifikations-Nr.

Bankverbindung für die Prämienzahlung

Name der Bank
IBAN
BIC (nur bei Auslandskonto)

Auszug § 13d Satzung der BKK Freudenberg

- I. Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als 3 Monate bei der Betriebskrankenkasse (BKK) versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der BKK in Anspruch genommen haben. Voraussetzung ist, dass das Mitglied der BKK spätestens bis zum **30.09.** des Kalenderjahres, für das die Prämienzahlung erstmals erfolgen soll, anzeigt, den Wahltarif in Anspruch nehmen zu wollen.
- II. **Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:**
Prävention (§ 20 SGB V), Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V, Individualprophylaxe, § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V), medizinische Vorsorgeleistungen (§23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten, Gesundheitsuntersuchungen (§25 SGB V), Kinderuntersuchungen (§26 SGB V), ärztliche Behandlung ohne Verordnung, Praxisbesuche, die ausschließlich zum Ausstellen von Privatrezepten dienen, die nicht zu Lasten der BKK abgerechnet werden, Schutzimpfungen (§ 20 d SGBV). Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III. **Die jährliche Prämienzahlung beträgt im 1. Jahr 60 EUR, im 2. Jahr 100 EUR und ab dem 3. Jahr 120 EUR.**
- VI. Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied der BKK seine Teilnahme an dem Wahltarif nach Abs. 1 erklärt, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK nach § 175 Abs. 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der BKK. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

Unterschrift

Datum	Unterschrift
	X